

Prof. Dr. Bodo Pieroth
Universität Münster

Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II

für Examinanden

2. Klausur

Sachverhalt

Die nordrhein-westfälische Stadt Recklinghausen hat sich rechtmäßig dazu entschieden, die in ihrem Stadtgebiet anfallenden Haushaltsabfälle nicht mehr selbst einzusammeln und zu entsorgen, sondern diese Dienstleistung auszuschreiben. An dem Vergabeverfahren beteiligen sich verschiedene Unternehmen, darunter die Stadt-GmbH (S) und die Firma des eingetragenen Kaufmanns P. Die S ist es, die mit einem Jahrespreis von 1 Million DM das wirtschaftlichste Angebot abgibt. Einziger Gesellschafter der S ist die Stadt Münster. S hat vor, die Abfälle in Recklinghausen einzusammeln, aber in Münster zu entsorgen. S arbeitet kostendeckend, auf Gewinne ist sie nicht aus.

Das nächstbeste Angebot stammt von der Firma P. Sie möchte die Dienstleistung für 1,1 Mio. DM erbringen. Die Stadt Recklinghausen aber überzeugt das Angebot der S; deswegen erteilt die Stadt der S den Zuschlag. Die Firma P erhebt deshalb, nach Erschöpfung des Rechtswegs, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Der Kaufmann P trägt vor, dass die S seine Firma schon allein dadurch in ihrer, wie er schreibt, „Wettbewerbsfreiheit“ verletze, dass sie ihre Dienstleistungen am Markt auch nur anbiete. Jedenfalls verletze die gerichtlich bestätigte Erteilung des Zuschlags dieses Grundrecht. Im übrigen gehe es doch wohl nicht an, dass die Stadt Münster durch ihre GmbH außerhalb der Stadtgrenze Münsters tätig werde und Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Recklinghausens wahrnehme. Das verstoße gegen Gemeindeordnung und Grundgesetz.

Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Vorschriften des Europarechts, des Vergaberechts und der Landesverfassung sind nicht zu prüfen.